



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

49. Jahrgang

Wesel, 23. Mai 2024

Nr. 24 S. 1 - 10

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 15.07.2024** 2

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 15.07.2024 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche *Auflistung* der Jagdbezirke als auch die *Übersichtskarten 1 bis 4* sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

| <b>Gefährdete Kulturen</b>                              | <b>Zeitraum</b>       |
|---|-----------------------|
| Sommergetreide, Zuckerrüben, Futter-Erbсен, Ackerbohnen | 24.05. bis 15.06.2024 |
| Grünland/Ackergras                                      | 24.05. bis 15.07.2024 |
| Feld-Gemüse   | 24.05. bis 15.07.2024 |
| Mais  | 24.05. bis 15.06.2024 |

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann nach Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

## Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2024.
2. Die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Graugänse ist der unteren Jagdbehörde bis spätestens zum 31.08.2024 zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Meldung der jährlichen Gesamtstrecke für das Jagdjahr 2024/2025 zum 15.04.2025 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

## Gründe

Die hier vorliegenden Schadenserkenntnisse belegen fortgesetzte übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Unterer Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadenserkenntnisse zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2024 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2023 die non-letale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

## Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während und insbesondere zu Beginn der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und non-letale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdberater, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzwarte).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten (Kontakt Herr Niehues, Tel. 0170/5507016).

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

Wesel, den 21.05.2024

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag

gez. Horstmann

**Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:****lfd. Nr.**

- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald V
- 18 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald II
- 19 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 20 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 21 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 22 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 24 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 25 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 26 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 28 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 29 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 30 Staatsjagdbezirk Hees
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Büderich
- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel
- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenbergr
- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen

- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II
- 48 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III
- 49 Eigenjagdbezirk von Rigal
- 50 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen
- 51 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum A
- 52 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum B
- 53 Eigenjagdbezirk Haus Ossenbergl
- 54 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4
- 55 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2
- 56 Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg
- 57 Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg  
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier)
- 58 Eigenjagdbezirk Orsoy-Land
- 59 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael
- 60 Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen
- 61 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg
- 62 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1
- 63 Eigenjagdbezirk Dr. Berns
- 64 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort IV (nur Angliederung 2020)
- 65 Eigenjagdbezirk Asdonkshof
- 66 Eigenjagdbezirk Hülskens Rossenray
- 67 Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck
- 68 Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen
- 69 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy
- 70 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck
- 71 Eigenjagdbezirk Plißhof
- 72 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V
- 73 Eigenjagdbezirk Bloemersheim
- 74 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wardt I
- 75 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Mörmter-Willich (Wardt II)  
(darin enthalten auch Eigenjagdbezirk Scholten)







